

Bericht und Antrag

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (19. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. November 1972 über die Errichtung
des Afrikanischen Entwicklungsfonds
— Drucksache 7/1177 —**

A. Zielsetzung

Der Afrikanischen Entwicklungsbank stehen bisher nur in beschränktem Umfang Kapitalmittel für kommerzielle Kredite zur Verfügung. Die meisten afrikanischen Länder sind jedoch angesichts ihres niedrigen Entwicklungsstandes auf die Vergabe von weichen Krediten angewiesen. Das Kreditangebot der Afrikanischen Entwicklungsbank soll daher nach dem Vorbild der anderen großen regionalen Entwicklungsbanken (Asiatische Entwicklungsbank und Interamerikanische Entwicklungsbank) durch die Bereitstellung weicher Mittel ergänzt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung ist neben zahlreichen anderen, vorwiegend europäischen Staaten bereit, der Afrikanischen Entwicklungsbank durch finanzielle Unterstützung die Vergabe von weichen Darlehen zu ermöglichen. Das entspricht der positiven Beurteilung der Rolle der regionalen Entwicklungsbanken im Rahmen der entwicklungspolitischen Gesamtkonzeption der Bundesrepublik Deutschland. Da öffentliche Mittel zur Finanzierung günstiger Kredite vorwiegend nur von nicht-afrikanischen Ländern aufgebracht werden können und die Statuten der Bank die Mitgliedschaft nicht-regionaler Länder ausschließen, ist die Gründung einer rechtlich selbständigen Institution, des Afrikanischen Entwicklungsfonds, notwendig. Organisatorisch und personalmäßig wird jedoch eine enge Verbindung zwischen Bank und Fonds bestehen. Zur Sicherung einer angemessenen

Einflußnahme auf die Mittelverwendung ist eine Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Afrikanischen Entwicklungsfonds erforderlich.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Bundesregierung in drei gleichen Raten, voraussichtlich ab 1973, 7 447 630 Rechnungseinheiten (ca. 22 Millionen DM) dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

A. Bericht der Abgeordneten Kaffka und Roser

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 64. Sitzung am 8. November 1973 dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Auswärtige Ausschuß gaben ihr Votum am 28. November 1973. Am gleichen Tage behandelte der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Entwurf abschließend. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO getrennt vorlegen.

Die mitberatenden wie auch der federführende Ausschuß haben dem Regierungsentwurf einschließlich einer vom Bundesrat angeregten Änderung einstimmig zugestimmt. Der Gesetzentwurf soll die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzen, das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu ratifizieren und dem Fonds beizutreten. Das Übereinkommen ist bereits von neun Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden und am 30. Juni 1973 in Kraft getreten. Der Fonds hat seine Tätigkeit am 1. August 1973 aufgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland wird Gründungsmitglied des Fonds, wenn sie die Ratifikationsurkunde bis zum 31. Dezember 1973 am Sitz der Afrikanischen Entwicklungsbank in Abidjan hinterlegt.

Der Ausschuß begrüßte die Mitarbeit der Bundesregierung in dem Fonds, der durch seine enge Verknüpfung mit der Afrikanischen Entwicklungsbank zu einer wesentlichen Stärkung dieser afrikanischen

Finanzinstitution beitragen wird, da es nun möglich sein wird, den besonders bedürftigen afrikanischen Ländern Mittel zu günstigen Konditionen zukommen zu lassen. Außerdem wird durch die Bank die regionale Kooperation in Afrika gefördert werden.

Mit Interesse nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß sich auch ein lateinamerikanisches Land an dem Fonds beteiligen wird. Der Ausschuß sprach die Erwartung aus, daß sich relativ fortgeschrittene und leistungsfähige Entwicklungsländer in steigendem Maße an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungsländern beteiligen werden.

Es wurde festgestellt, daß neben der Hilfe, die die EG über den Europäischen Entwicklungsfonds in der Form von Zuschüssen gewährt, der Afrikanische Entwicklungsfonds dadurch zusätzliche Funktionen zu erfüllen habe, daß er Kredite zu weichen Bedingungen gewährt. Daneben könne durch die Zusammenarbeit mit einem Afrika repräsentierenden und Afrika dienenden Finanzinstitut gezeigt werden, daß wir derartige Selbsthilfeeinrichtungen unterstützen.

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Direktorium eine auf dem Gebiet der Entwicklungsbankenfinanzierung erfahrene Persönlichkeit sein soll.

Der Ausschuß folgte einer Anregung des Bundesrates, Artikel 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs wie aus der Stellungnahme des Bundesrates in Anlage 2 der Drucksache 7/1177 ersichtlich zu ändern. Die Bundesregierung hat gegen diesen Änderungsvorschlag keine Bedenken.

Bonn, den 28. November 1973

Kaffka Roser

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1177 — mit folgender Änderung anzunehmen:

In Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „zugestimmt“ durch folgende Worte ersetzt:
„mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Vorbehalte nach Artikel 58 Ziffer i, ii
und iii des Übereinkommens erklärt werden“.

Bonn, den 28. November 1973

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Brück	Kaffka	Roser
Vorsitzender	Berichterstatter	